

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern ( BayRS 2020-1-1-I ) i. V. mit Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit ( BayRS 2020-6-1-I ), § 23 der Verbandssatzung der FWF und insbesondere der §§ 13 - 17 der Eigenbetriebsverordnung, erläßt die Fernwasserversorgung Franken folgende

### HAUSHALTSSATZUNG

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird

<b>im Erfolgsplan</b>	
in den Erträgen mit	22.391.698,00 EUR
in den Aufwendungen mit	25.182.539,00 EUR
und einem Jahresverlust mit	2.790.841,00 EUR
<b>und im Vermögensplan</b>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	12.671.073,00 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000,00 EUR festgesetzt.

#### § 5

Umlagen nach § 26 der Verbandssatzung werden nicht festgesetzt.

#### § 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Uffenheim,  
Fernwasserversorgung Franken

(S)

Bischof  
Landrätin  
Verbandsvorsitzende